ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Пятница, 11. Марта 1860 № 28. Freitag, den 11. März 1860.

Die Einführung s. g. freier Poststationen (вольные почты) in Rußland.

Nachdem auf Allerhöchsten Befehl über die Beschaffenheit und den Erfolg des hinsichtlich der Poststationen im Jahre 1848 eingeführten Systems der Abschätzung genaue Auskünfte gesammelt worden waren, habe der Herr und Kaiser nach Beprüfung des vom Reichsrathe dieserhalb abgegebenen Gutachtens der Einführung von „freien Poststationen", d. h. solcher, welche nur durch erhöhte Progonzahlungen und ohne eine Beihilfe Seitens der Landesprästanden bestehen sollen, vor den andern in Rußland bestehenden Posteinrichtungen den Vorzug gegeben und Allerhöchst anbefohlen, daß der Oberverwaltende des Postdepartements nach Maßgabe dessen, wie die auf bisheriger Grundlage abgeschlossenen Contracte rc. ablaufen, Aufrufe zur Uebernahme der einzurichtenden freien Poststationen erlasse und mit den sich dazu Meldenden Contracte abschließe. Von solchen bisherigen Contracten erlöschen im Jahre 1860 die über die Poststationen im Gouvernement Jekaterinoslaw, Taurien, Tula, Cherson, Minsk (die Chaussée-Stationen), Grodno (die Chaussée-Stationen); im Jahre 1861 im Gouvernement Astrachan, Wilna, Woronesch, Grodno (ausgenommen die Chaussée-Stationen), Kowno, Kurland, Kursk, Mohilew (ausgenommen die Chaussée-Stationen), Nischegorod, Nowgorod, Pensa, Podolien, Saratow und Tambow; im J. 1862: im Gouvernement Archangel, Bessarabien, Wologda, Land der Donischen Kosaken, Mohilew (die Chaussée-Stationen), Moskau, Perm, Pleskau, Simbirsk, Smolensk, Charkow und Witebsk; im J. 1863: im Gouvernement Wladimir, Volhynien, Wätka, Kasan, Kaluga, Kiew, Kostroma, Minsk (ausgenommen die Chaussée-Stationen), Olonetz, Orel, Orenburg, Poltawa, Räsan, Twer, Tschernigow und Jaroslaw. Im Samaraschen Gouvernement laufen die desfallsigen Termine in den Jahren 1861, 1862 u. 1863 ab, weil dieses Gouvernement aus Theilen der Gouvernements Saratow, Simbirsk und Orenburg zusammengesetzt ist und hier die angegebenen Termine statthaben.

In weiterer Folge ist auf Grund des Allerhöchst am 11. Mai 1859 bestätigten Reichsraths-Gutachtens, zur Durchsicht der Normalbedingungen für das Halten von Poststationen, ein Comité aus den Directoren der Departements des Ministerii des Innern, der Finanzen und der Reichsbesitzlichkeiten, zu deren Ressort in jedem dieser Ministerien die Landesprästanden gehören und aus dem Director des Postdepartements niedergesetzt worden, und hat endlich der Reichsrath mittelst am 14. Sept. 1859 Allerhöchst bestätigten Gutachtens diese Bedingungen in der Art ergänzt, wie sie künftig zur Richtschnur genommen werden sollen.

Da es für nützlich erachtet worden, diejenigen Personen, welche durch ihren Unternehmungsgeist bekannt sind und sich mit Podräden befassen, mit den fraglichen Bedingungen bekannt zu machen, so werden gemäß dem desfallsigen Verlangen dieselben nachstehend wiedergegeben.

Normalbedingungen über das Halten der Poststationen.

In Betreff der pünktlichen Erfüllung der Verpflichtungen und Befolgung der bestehenden Gesetzesvorschriften.

1) Derjenige, der die Unterhaltung der Postpferde nebst Allem, was zu einer Stationseinrichtung gehört für eine oder mehrere Stationen auf 6 Jahre, gerechnet vom J. 18.... an, übernimmt, muß pünktlich die durch diese Bedingungen vorgeschriebenen Obliegenheiten erfüllen, gleichwie die in der von dem Herrn Oberverwaltenden des Postdepartements am 15. Dec. 1842 den Stationsaufsehern und Postcommissairen ertheilten Instruction enthaltenen und alle übrigen Gesetzesbestimmungen über das Befördern der Posten, Estafetten, Couriere und der mit Podoroshnen Reisenden, ferner die gegenwärtig bestehenden und künftig erlassen werdenden Postregeln befolgen, falls die Befolgung der Letzteren außer den contractlich stipulirten Ausgaben keine neuen erfordern.

Ueber das Quantum und die Beschaffenheit der Pferde und der Fourage.

2) Wieviel Pferde auf jeder Station sein müssen, giebt das angeschlossene Verzeichniß an.

Die Pferde dürfen nicht alt und nicht entkräftet, sondern müssen gesund, kräftig, eingefahren und für Postbeförderungen vollständig passend sein. Der Wuchs der Pferde wird nach Maßgabe des Wuchses und der Qualität der örtlichen Race in den Contracten festgesetzt und zwar nach dem Ermessen der resp. Gouvernements-Chefs, welche jedoch von den Stationshaltern nicht die Stellung größerer Pferde als 2 Arschin 1½ Werschok verlangen sollen. Die festgesetzte Anzahl Postpferde muß immer auf der Station vorhanden sein, ohne Einrechnung derjenigen, welche als auf Podoroshnen ausgegeben sich in dem Schnurbuche aufgeführt finden. Nachdem Posten und Estafetten, Couriere und Reisende bis zur nächsten Station gebracht worden, müssen die Pferde unverzüglich zu ihrer Station zurückkehren; nach der Rückkehr und nach Verlauf von drei für die Erholung und Fütterung festge-

letzten Stunden müssen sie abermals zur Postbeförderung benutzt werden. Falls der Stationshalter solches wünschen sollte, kann er in den Ställen der Station auch überzählige Pferde haben; dieselben dürfen aber zur Beförderung der Reisenden nicht anders, als für die festgesetzte Progonzahlung benutzt werden und müssen von derselben Qualität wie die Stationspferde sein.

Es ist den Stationshaltern verboten, die Postpferde zu anderweitigen Arbeiten zu benutzen. Sie können jedoch bei ihren Fahrten zur Besichtigung der Stationen und zu Zwecken, welche die Verwaltung der Stationen erheischt, entweder selbst oder durch ihre Schreiber und Commis dieselben Postpferde benutzen, nur wenn dadurch die Versorgung der Reisenden mit Postpferden nicht beeinträchtigt wird. Die Fourage haben die Stationshalter vor Eintritt der Pachtzeit zu besorgen und vorräthig zu halten und zwar nach Anzahl der Pferde und mit Rücksicht auf die Jahresquantität, nicht weniger als die monatliche Portion, so daß dieses Quantum zum ersten Tage eines jeden Monats anzutreffen ist.

(Schluß folgt.)

Die Anlegenheit des Credits. *)

Die Zeiten in denen wir heute leben, sind keine guten, und vor dem gewaltigen Eindruck der Ereignisse in der politischen Welt muß Manches zurückweichen, was früher zu den brennenden Fragen zählte, d. h. zu jenen Angelegenheiten, welche zum allgemeinen Besten möglichst bald anders gestaltet werden müssen. Erlauben Sie mir hier die Bemerkung einzuschalten, daß Manches als „brennende Frage“ in den letzten 11 Jahren von Dem und Jenem hingestellt worden ist, was im Grunde genommen noch gar nicht so sehr brannte, wenigstens die nicht so brennend berührte, die es zunächst anging, und vielmehr Denen brennend erschien, welche die Welt mit mehr als zwei Augen ansehen, deshalb oft mehr erblicken, als ein gewöhnliches Menschenkind — und dabei eben so viel Zeit als Begierde zum Löschen haben. Ob die Löschungsversuche solcher Leute immer so nothwendig und im wirklichen Leben so von glücklichem Erfolg begleitet sind, als diese glauben machen wollen, mag dahin gestellt bleiben: wenn aber einmal „Feuer!“ gerufen worden ist, so müssen auch die Löschmannschaften auf dem Platze sein um die Löschgeräthe herzuschaffen. Viel ist auch mit Bezug auf den landwirthschaftlichen Kredit von „brennender Frage“ die Rede gewesen und wird noch gesprochen; verzeihen sie deshalb, daß ich auch hierüber einmal zu Ihnen rede, da es ja eine rechte Frage der Zeit ist, die von allen Seiten und in allen Kreisen beleuchtet und verhandelt werden muß, wenn sie zum Austrag kommen soll.

Zunächst: Was ist Kredit? Ein so großes Vertrauen des Einen, der etwas übrig hat, zu der Redlichkeit eines Andern, der etwas nöthig hat, daß Jener mit seinem Ueberfluß Diesem und seiner Nothdurft auf eine gewisse Zeit und unter der Bedingung der Rückgewähr oder des Entgelts aushilft. Hier haben Sie das einfache Sachverhältniß und sie werden nun alle möglichen Folgerungen daraus ziehen können. Der Kaufmann z. B. giebt einem andern Kaufmann, welcher Waaren gebraucht, diese vor der Hand nicht nur ohne Zahlung, sondern auf drei-, vier-, sechsmonatliche Frist, nach deren Ablauf der Waarenempfänger das Geld, den Werth der Waaren zu erlegen hat. Jener vertraut diesem also eine gewisse Summe Geldeswerth auf Treu und Glauben an. Der Mühlenbesitzer kauft im Juli, August und September seinen Bedarf an Raps und Rübsen für einen großen Theil des Jahres und bezahlt die ankommenden Transporte baar. Aber seine eigene Casse reicht hierzu nicht aus, deshalb geht er zum Bankhalter (Banquier) in die Stadt und bittet den um baare Mithülfe; dieser aber gewährt dem Mühlenbesitzer einen Kredit bis zur Höhe von zehntausend Thalen, weil er das Vertrauen zu dem letzteren hat, daß er für diese Summe gut sei, d. h. seiner Zeit die empfangenen Vorschüsse zurückerstatten werde. Ist der Müller hierin pünktlich und gewissenhaft, so ist sein Kredit bei dem Geldhändler — denn der Bankhalter ist ja eben weiter nichts als ein Kaufmann, welcher mit Geld handelt, anstatt mit Kaffee, Tuch, Oel rc. — völlig gesichert. Das Vertrauen des Geldhändlers zum Müller und dessen Rechtschaffenheit und Geschäftstüchtigkeit wächst. Dagegen nimmt dieses Vertrauen ab, sobald der Geldsuchende mit dem Worthalten es nicht so genau nimmt, die Zinsen nicht pünktlich zahlt, die Rückerstattung des Darlehns nicht zur rechten Zeit bewirkt rc. Darum giebt auch der Geldhändler nicht alsogleich jedem darum Ansuchenden Kredit, sondern nur solchen Leuten, die er kennt, oder die ihm von anderen vertrauenswürdigen Geschäftsfreunden als rechtliche, solide, zahlungsfähige Leute empfohlen sind.

Sie sehen hieraus, daß geschäftlicher Verkehr und daraus entspringende Bekanntschaft unter und mit Geschäftsleuten, daß der gute Name als Geschäftsmann, geschäftliche Pünktlichkeit, Rechtschaffenheit und Tüchtigkeit zum Kredit verhelfen, während Nachlässigkeit, Unzuverlässigkeit, Unehrenhaftigkeit, geschäftliche Lauheit und Untüchtigkeit den Kredit schmälern, ja ganz abschneiden.

Wenn hier vom Kredit des Kauf- und Geschäftsmannes die Rede ist, so könnten Sie denken, der Kredit des Landwirths sei etwas ganz anderes, weil der kaufmännische und der landwirthschaftliche Betrieb so wesentlich verschieden von einander sind. Die Sache ist aber bei beiden Ständen dieselbe, nur die Umstände und Nebenverhältnisse sind andere. Der Kredit des Landwirths beruht auf denselben Grundlagen, wie derjenige des Kaufmanns, wenn wir nur die eine Art des Kredits überhaupt ins Auge fassen, d. h. den persönlichen Kredit gegenüber der andern Art, dem sachlichen (oder Real-) Kredit. Bei dem Realkredit wird dem um Geld Angesprochenen, also dem Darleiher, ein Pfand zur Sicherstellung des Darlehns, welches auf längere Zeit, auf Jahre genommen, vom Leihenden angeboten. Es kommt also hierbei viel weniger auf die Person des Leihenden an, als auf die Sicherheit des Pfandes durch seinen wahren Werth, obwohl auch das beste Pfand in der Hand eines unrechtlichen oder übelberüchtigten Mannes sehr schwer ein Darlehen erhält. Realkredit beanspruchen alle Besitzenden ohne Unterschied des Standes; der Bürger nimmt Geld als Schuld auf sein Haus auf, der Landmann auf sein Gut, und beide geben dagegen eine Hypothek in Höhe der baar empfangenen Summe. Beide — Bürger und Landmann — nehmen das ihnen geliehene Kapital auf längere Jahre, weil die Bestellung der Hypothek mehrfache Schwierigkeiten und Unkosten verursacht; beide verzinsen das geliehene Kapi-

*) Aus dem IV. Heft der „Bauernbriefe.“

tal je nach dem Sicherheitsgrade des Pfandes, also nach dem Range der Hypothek — erste, zweite, dritte etc. — in einem Maße, welches durch den allgemeinen Brauch landüblich geworden ist. Gegen hypothekarische Sicherheit ist in den allermeisten Fällen Geld zu haben, weil diese Sicherheit, namentlich wenn sie in Grund und Boden geboten wird, die überhaupt größte für das Kapital ist. Wegen dieses Vorzuges der größten Sicherstellung des Kapitals durch die Hypothek, ist auch der Zinsfuß ein niedriger und je nach den Verhältnissen des betreffenden Landes oder Landstriches der niedrigste, der überhaupt gegeben wird. Daß eine Abstufung des landüblichen Zinsfußes überhaupt stattfindet, daß z. B. die dritte Hypothek mehr Zinsen zu zahlen hat, als die erste, müssen sie sich daraus erklären, daß der Zins nicht allein den Nutzen oder Ertrag des Kapitals darstellt, sondern auch gewissermaßen dasselbe allmählig wiedererzeugen, (amortisiren), oder gegen die Gefahr des Verlorengehens sicherstellen soll. — Die letzterwähnte Gefahr ist selbstverständlich bei dem persönlichen Kredit größer als bei dem sachlichen, weil bei diesem ein wirklicher Werthgegenstand zum Pfand gegeben wird, an welchen der Darleiher sich im Falle der Noth immer halten kann, während bei jenem (Personalkredit) nur ein eingebildetes Pfand — das Vertrauen auf die leihwürdigen Eigenschaften des Schuldners — vorhanden ist, welches nie realisirt, d. h. verwerthet werden kann; es ist eben nur eine Meinung und keine Waare. Mit der Größe der Gefahr muß natürlich auch der Preis der Versicherung des Kapitals dessen Zinsfuß zunehmen, und so dürfen sie sich nicht wundern, wenn der persönliche Kredit nicht unter 5 pCt. Geld erlangt, während Hypotheken zu 4 pCt. gern gegeben werden; daß man Geld auf persönlichen Kredit unter Umständen bis 12 pCt. verzinsen muß, während die letzte Hypothek höchstens mit 6 pCt. ausläuft.

(Fortsetzung folgt).

Kleinere Mittheilungen.

Cementprobe. Um die Güte des Portland-Cements, die an äußern Kennzeichen nicht ersichtlich ist, zu prüfen, wird als zweckentsprechende Methode in d. Zeitschrift d. ldw. Centralvereins d. Prov. Sachsen S. 172 folgende empfohlen. Man mischt den Cement mit genau so viel Wasser, daß von demselben Kugeln von circa 1 Zoll Durchmesser geformt werden können. Nachdem diese Kugeln eine halbe Stunde der Luft ausgesetzt worden, wird die Hälfte derselben in ein Gefäß mit Wasser gelegt. Nach Verlauf von 24 Stunden müssen, sowohl die im Wasser befindlichen, als die in der Luft gebliebenen Kugeln eine solche Härte innen und außen erlangt haben, daß mit dem Daumennagel nicht leicht Eindrücke zu machen sind.

* * *

Bralle's Hanfröste. Man löst Schmierseife in 72—75° R. haltigem Wasser auf, auf 48 Theile Hanfstengel ein Theil Seife; Wasser bedarf man 14 Theile auf einem Theil Hanfstengel. Den Hanf bringt man in das erhitzte Seifenwasser, deckt zu und läßt das Feuer ausgehen. In zwei Stunden ist die Röste beendet und die Flüssigkeit kann mehrere Mal dienen, wenn man nur stets neue Seife zufügt und wieder erhitzt. Die aus dem Bade genommenen Hanfstengel bedeckt man mit einer Strohmatte, damit sie allmählig erkalten und feucht bleiben. Den folgenden Tag breitet man die Bündel auf einer Tenne aus und läßt mehrere Mal eine schwere Walze darüber gehen um sie zu plätten und für die Breche vorzubereiten. Der feucht gebrochene Hanf wird dann auf Rasen ausgebreitet, umgewendet und nach 6—7 Tagen trocken ins Magazin gebracht.

(Böttger's Notizbl.)

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 11. März 1860.

Stadt London. Hr. Priester Ladinsky nebst Gattin von St. Petersburg; Hr. Ehrenbürger Plagoult von Paris; Hr. Beamter Talberg von Tauroggen.

Hotel St. Petersburg. Hr. Gutsbesitzer Siawnimowitsch von Mitau; Hr. Verwalter Hermann, Hr. Baron Laudon, Hr. von Koskull, Hr. von Samson und Hr. Lieutenant Baron Rosen aus Livland; Hr. Kaufmann Hostmann aus dem Auslande; Hr. Candidat Weiß von St. Petersburg; Hr. Apotheker Henzelt und HH. Pharmaceuten R. und P. Hentzelt aus Kurland; Ingenieur Baessen aus dem Auslande.

Stadt Dünaburg. Hr. Kaufmann Tiedchen und HH. Verwalter Dietrichsen und Schnitzer aus Livland.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 9. März 1860.

pr. 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze . .	4 3 50
Hafergrütze	4 —
Gerstengrütze	2 2 50
Erbsen	2 1 80
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl . .	1 60 70
Weizenmehl	3 3 50
Kartoffeln pr. Tschet.	50 60
Butter pr. Pud . .	8 7 60
Heu „ „ . . K.	35 40
Stroh „ „ . . „	25 30
pr. Faden	
Birken-Brennholz . .	— —
Birken- u. Ellern- . .	— —
Ellern- . . pr. Faden	— —
Fichten-	— —
Grehnen-Brennholz .	— —
Ein Faß Branntwein am Thor:	
½ Brand .	7 50
⅔ Brand . .	8⅜ 8 50
pr. Berkowez von 10 Pud	
Reinhanf	—
Ausschußhanf	—
Paßhanf	—
„ schwarzer . .	
Tors	
Drujaner Reinhanf .	
„ Paßhanf .	
„ Tors . . .	
pr. Berkowez von 10 Pud	
Flachs, Kron-	45 47
„ Brack-	—
Hofs-Dreiband . . .	
Livländ. „ . . .	30
Flachsheede	—
Lichttalg, gelber . . .	—
„ weißer . . .	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud .	6
pr. Berkowez von 10 Pud	
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	34
Wachs . . . pr. Pud	15½ 16
pr. Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18 21
Neshinscher Taback . .	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue . . .	
„ weiße . . .	
Säeleinsaat pr. Ton.	
Thurmsaat pr. Tscht.	
Schlagsaat 112 Pf.	$9\frac{3}{16}$
Hanfsaat 108 Pf. . .	
Weizen à 16 Tschetw.	
Gerste à 16 „	—
Roggen à 15 „	88 —
Hafer à 20 Garz.	1 10 25

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	$31\frac{1}{16}$	S.H.Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	—	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	370	Centimes.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 7.	8.	9.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	107¾	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	106	105¾
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	„	95	„	95	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 7.	8.	9.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	101¾
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	101½
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	99½
Ehst. dito Stieglitz .	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	„	„	„	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 11 März 1860. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 28. Пятница, 11. Марта — **Freitag, 11. März 1860.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — **Officieller Theil.**

Отдѣлъ мѣстный. — **Locale Abtheilung.**

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Der freiprakticirende Arzt Dr. med. Julius Löwinsohn-Lessing ist am 8. März c. vom Livländischen Civil-Gouverneur als Arzt, mit dem Rechte des Staatdienstes, für die im Dörptschen Kreise und Anzenschen Kirchspiele belegenen privaten Güter Alt-Anzen, Neu-Anzen, Uelzen, Linnameggi, Sommerpahlen, Jerwen, Mustel, Lühnen, Petrimois, Kerjell, Annenhof, Koik und Urbs bestätigt worden.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Februar d. J. ist der Quartal-Aufseher der Rigaschen Polizei-Verwaltung Titulairrath Heinrich Schmidt auf seine Bitte, mit Beibehaltung der Uniform des Dienstes entlassen worden.

Der bisherige Assessor des Oeselschen Landgerichts, Gouvernements-Secretair Georg Edler von Rennenkampff, ist in Folge desfallsiger Adelswahl als Oeselscher Kreisrichter obrigkeitlich bestätigt worden.

Im Ministerium der Volks-Aufklärung ist der Arzt bei dem Gymnasium und den Kreisschulen in Riga, Collegien-Assessor Dr. Heinrich Mende, auf sein Gesuch, mit der dem Amte zugeeigneten Uniform, des Dienstes entlassen.

Der weltliche Beisitzer des Wenden-Walkschen Oberkirchenvorsteher-Amtes Eduard von Transehe ist am 11. Februar d. J. mit Tode abgegangen.

Veränderungen des Personalbestandes im Militairressort.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehles im Militair-Ressort vom 28. Februar 1860 ist der Adjutant des Kriegs-Gouverneurs des Amur-Gebiets, Sotnik des Amurschen Kosakenheeres, Babst, zum ältern Adjutanten der Kriegs-Verwaltung dieses Gebiets ernannt und der als Lieutenant verabschiedete Cornet des Klästitzschen Husaren-Reg. Sr. Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Hessen, Jacobs, beim Lubenschen Husaren-Regimente Sr. Kaiserlichen Hoheit des Erz-Herzogs von Oesterreich Karl Ludwig, mit dem früheren Cornetsrange im Dienste angestellt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In einigen Gouvernements war die Frage entstanden, in welchem Betrage die Progongelder von den Reisenden auf den Communicationswegen für Schießpferde zu entrichten seien, ob zu $1\frac{1}{2}$ Kop. für die Werst und das Pferd, wie es früher der Fall war, oder zu $2\frac{1}{2}$ Kop. S., in Grundlage der durch das am 29. December 1858 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths festgestellten — erhöhten Taxe für Postpferde.

In Folge dessen hat der Herr Minister des Innern mittelst Circulairvorschrift vom 20. Februar d. J. unter Nr. 18 zur Kenntniß der Gouvernements-Chefs gebracht, daß auf Grund Pkt. 228 des IV. Thl. der Verordnung über die Landesprästanden die Zahlung der Progongelder für Schießpferde nach demselben Maßstabe, wie für Postpferde, d. i. nicht zu $1\frac{1}{2}$ Kop. für die Werst und das Pferd, wie früher, sondern in Grundlage der neuen erhöhten Taxe, zu $2\frac{1}{2}$ Kop. für die Werst und das Pferd, gemäß dem Allerhöchst am 29. December 1858 bestätigten Gutachten des Reichsraths, zu bewerkstelligen ist.

Zugleich fügt der Herr Minister des Innern hinzu, daß der Herr Finanzminister den Kameralhöfen aufgetragen habe die Progongelder für Schießpferde in solchen Fällen, wenn die Kosten von der Krone zu tragen sind, nach dieser erhöhten Taxe abzulassen.

Vom Livländischen Civil-Gouverneur wird Obiges hiemit zur allgemeinen Richtschnur bekannt gemacht. Nr. 1728.

* * *

Auf am 28. October v. J. erfolgten Allerhöchsten Befehl ist das Capital der beweglichen Reichsmiliz von dem Kriegsministerium an die Reichsrentei übergeben worden.

In Folge dessen wird, zur Erfüllung der Circulairvorschrift des Herrn Ministers des In-

nern vom 20. Februar d. J. unter Nr. 19, vom Livländischen Civil-Gouverneur hiemit zur allgemeinen Richtschnur bekannt gemacht, daß die dem Kapital der beweglichen Reichsmiliz dargebrachten Gelder gegenwärtig nicht dem Kriegsministerium, sondern unmittelbar dem Finanzministerium zu übergeben, und deshalb von den Behörden und Amtspersonen diejenigen Summen, welche in St. Petersburg dargebracht werden, unmittelbar an die Reichsrentei, diejenigen Summen dagegen, welche in den Gouvernements dargebracht werden, an die örtlichen Kreisrenteien, bei Benachrichtigung des Finanzministeriums darüber, abzusenden sind. Nr. 1727.

* * *

Sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements werden hierdurch vom Livländischen Gouvernements-Chef beauftragt in ihrem Jurisdictions-Bezirke nach den Ausländern:

1) Fräulein Sophie Johanna Arnhold,
2) Arbeitsmann Carl Ludwig Borchert,
3) Handlungs-Commis Julius Erzberger,
4) Musiklehrer Friedrich Janenz,
5) Photographen Edmund Nickel,
6) Schlossergesellen Joh. Friedrich Zinzius,
7) Klempnergesellen Friedrich August Tielsch,

die im Laufe des vorigen Jahres aus dem Auslande nach Livland gekommen sind, und zum Empfange gesetzlicher Aufenthaltsscheine sich nicht gemeldet haben, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle darüber Bericht zu erstatten. Nr. 1744.

* * *

In Folge einer desfallsigen Requisition der Saratowschen Gouvernements-Regierung werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch beauftragt in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des gewesenen Dirigirenden des Saratowschen Domainenhofes Collegienrath Kudräwzow und des gewesenen Petrowskischen Bezirks-Chefs Hofrath Wolotzki, welchen ein Schreiben der Saratowschen Gouvernements-Regierung zu eröffnen ist, anzustellen und im Ermittelungsfalle der Livländischen Gouvernements-Regierung zu berichten. Nr. 795.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Assessor Alvil von Transehe auf das im Wendenschen Kreise und Erlaaschen Kirchspiele belegene Gut Jummerdehn um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern. Nr. 248. 2

Riga, den 3. März 1860.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimitt. Artillerie-Stabscapitains und Kirchspielsrichters Eduard von Scheinvogel, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an Supplicantis verstorbenen Vater, weil. dimitt. Capitain Friedrich Leopold von Scheinvogel, modo dessen Nachlaß, und insbesondere an das zu diesem Nachlaße gehörige, zufolge eines zwischen den Intestaterben des gedachten defuncti am 22. April a. pr. abgeschlossenen, landwaisengerichtlich ratihabirten, am 30. Juni a. pr. corroborirten und am 18. August ingrossirten Erbtheilungs-Transacts dem Supplicanten als Miterben für die Summe von 90,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Sissegalschen Kirchspiele belegene Gut Altenwoga sammt Appertinentien und Inventarium als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung des genannten Gutes zu Supplicantis alleinigem Eigenthum, so wie wider die gleichfalls gebetene Mortification und resp. Deletion und Exgrossation einiger in den hofgerichtlichen Corroborations- und Pfandbüchern verzeichneter, nach Anzeige Supplicantis bereits erledigter und quittirter Verhaftungen des genannten Gutes, über welche die bezüglichen bescheinigenden Documente abhanden gekommen nämlich:

a) der am 28 September 1815 für die Frau Superintendentin Louise von Scheinvogel ingrossirten Obligation von 1000 Rthl. Alb. durch Cession an die Wilhelmine von Scheinvogel geb. von Brümmer gediehen,

b) der, zufolge der am 17. April und 2. Juli 1825 resp. sub Nr. 923 und 1576, vom Hofgerichte zum Erhalte einer damaligen Altenwogaschen Pfandbriefsanleihe ausgereichten Atteslate als nicht ingrossirt aufgeführten Forderungen der hofgerichtlichen Depositen-Casse aus einer Obligation der verwittweten Wilhelmine von Staden geb. von Scheinvogel, nachmals verehelichten Ca-

pitainin von Maydell, groß 1000 Rbl. S. und der Erben des weil. Peter Pander aus einer Obligation des weil. Majoren David von Scheinvogel vom 8. Januar 1806, groß 700 Rthl. Alb.,

c) aller aus dem am 1. Juni 1817 geschlossenen und den 12. Juni 1817 corroborirten Erbtheilungs-Transacte über den Nachlaß der Frau Majorin Catharina Beata von Scheinvogel geb. von Reimersen namentlich für die Frau Capitainin Wilhelmine von Maydell, früher verwittwet gewesene von Staden geb. von Scheinvogel originirender Erbtheils- und sonstiger Liquidations-Ansprüche

oder irgend welche Forderungen aus den vorstehend sub a, b und c speciell bezeichneten Verhaftungen formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen der auf dem Gute Altenwoga ruhenden Pfandbriefsschuld, so wie mit Ausnahme der Inhaber aller ingrossirten oder transactlich übernommenen Verhaftungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Nachlasses weiland dimitt. Capitains Friedrich Leopold von Scheinvogel und des dazu gehörigen Gutes Altenwoga sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, rücksichtlich der gebetenen Mortification resp. Deletion und Exgrossation der sub a, b und c specificirten Verhaftungen aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß des weiland dimitt. Capitains Friedrich Leopold von Scheinvogel und an das dazu gehörige Gut Altenwoga sammt Appertinentien und Inventarium, so wie rücksichtlich der obberegten sub a, b und c speciell bezeichneten Verhaftungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demzufolge der obberwähnte Erbtheilungs-Transact vom 22. April a. pr. als rechtsgiltig anerkannt und das Gut Altenwoga sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Artillerie-Stabscapitain und Kirchspielsrichter Eduard von Scheinvogel zum alleinigen Besitz und Eigenthum ajudicirt, die oben sub a bezeichnete ingrossirte Obligation nebst den sub b als nicht ingrossirt aufgeführten Forderungen und den sub c erwähnten, aus dem am 12. Juni 1817 corroborirten Erbtheilungs-Transacte herrührenden Erbtheils- und Liquidations-Ansprüchen für nicht mehr giltig erklärt und mortificirt und resp. aus den öffentlichen Ingrossationsbüchern delirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 616. 1

Riga-Schloß, den 26. Februar 1860.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimitt. Lieutenants Hermann von Walter, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das zufolge eines zwischen den sämmtlichen Intestaterben weiland dimitt. Rittmeisters und Ritters Hermann von Walter am 10. November a. pr. abgeschlossenen und am 2. December a. pr. corroborirten Erbtheilungs-Transacts, dem Supplicanten als Miterben für die Summe von 70,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Ritauschen Kirchspiele belegene Gut Fossenberg sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die stattgehabte Transaction, resp. Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, wegen deren auf dem gedachten Gute ruhenden Pfandbriefsforderung, so wie der Inhaber der sonstigen ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Fossenberg sammt Appertinentien und Inventarium dem dimitt. Lieutenant Hermann von Walter, frei von allen nicht ausdrücklich ausgenommenen Ansprüchen und Forderungen erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 644. 1

Riga-Schloß, den 26. Februar 1860.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügt das Dörptsche Kreisgericht hiemit zu wissen: Demnach der Herr Kirchspielsrichter Carl Baron Bruiningk nachgesucht hat, eine Publication in gesetz-

licher Art darüber zu erlassen, daß von dem, gedachtem Herrn Kirchspielsrichter Carl Baron Bruiningk eigenthümlich gehörigen, im Dörptschen Kreise und Kawelechtschen Kirchspiele belegenen Gute Klein-Congota nachstehende, theils auf Hofesland fundirte, theils zum Gehorchslande dieses Gutes gehörende Grundstücke:

1) Ole und Buschwächter, groß 53 Thlr. 38 Gr., auf den in den Verband der Klein-Congotaschen Gemeinde tretenden Oscar Ewald Roger für den Preis von 5992 Rbl. S.,
2) Margusse und die holländische Windmühle, groß 73 Thlr. 76 Gr., auf den in den Verband der Klein-Congotaschen Gemeinde tretenden Georg Roger für den Preis von 7958 Rbl. S.,
3) Engo, groß 47 Thlr. 2 Gr., auf den in den Verband der Klein-Congotaschen Gemeinde tretenden Alexander Gustav Roger, für den Preis von 4700 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts übertragen worden sind, daß selbige Grundstücke den Käufern als freies, von allen auf dem Gute Klein-Congota ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre etwaigen Erben angehören sollen; als hat das Dörptsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication Alle und Jeden — mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate, vom Tage des erlassenen Proclams an gerechnet, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die angeführten Grundstücke sammt Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat am 9. Februar 1860. Nr. 150. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Landgericht Dorpat-Werroschen Kreises kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die verstorbene Titulairräthin Anna Natalie Witte geb. Feldmann modo deren Nachlaß entweder als Intestaterben oder aus dem von ihrem verstorbenen Ehegatten Titulairrath Carl Johann Witte hinterlassenen reciproquen Testament d. d. 11. März 1844, dessen Rechtskraft mittelst landgerichtlichen Abscheides d. d. 7. Februar 1845 Nr. 162 bereits ausgesprochen worden ist, oder als Gläubiger oder sonst aus irgend welchem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten allhier beim Dorpatschen Landgericht mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist alle Diejenigen, welche ausgeblieben sind, nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an obberegten Nachlaß gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Nr. 202.

Dorpat, am 25. Februar 1860. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der hiesige Kreisarzt, Herr Collegien-Assessor Dr. Woldemar Schultz, nachdem derselbe mittelst am 1. Januar 1860 abgeschlossenen und am 20. Januar 1860 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 55 und 55a theils auf Erb- theils auf Stadtgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien von dem Gymnasiallehrer, Herrn Titulairrath Hermann Graff für die Summe von 10500 Rubel S.-M. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen, a dato hujus proclamatis, und also spätestens am 22. März 1861, bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Herrn Kreisarzte Dr. Woldemar Schultz nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus am 8. Februar 1860.

Nr. 200. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. füget Ein Kai-

serliches Dörptsches Universitätsgericht kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: Demnach die Erben weil. Herrn ordentlichen Professors, Staatsraths Dr. Hermann Martin Asmuß darauf angetragen, daß ein proclama ad convocandos creditores defuncti erlassen werden möge, diesem petito auch deferirt worden, als werden von diesem Kaiserlichen Universitätsgerichte alle Diejenigen, welche an den Nachlaß weil. Herrn Staatsraths Dr. Hermann Martin Asmuß aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen sollten, hiedurch aufgefordert, sich binnen Jahresfrist a dato, d. i. bis zum 18. Februar 1861, Mittags 12 Uhr mit ihren etwanigen Ansprüchen und deren Beweisen in gesetzlicher Art bei diesem Gerichte zu melden, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. V. R. W.

Dorpat, den 18. Februar 1860.

Nr. 120. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden Alle und Jede, welche an die Concursmasse des insolventen, seitherigen hiesigen Kaufmanns 3. Gilde C. Meyer, ex quocunque titulo vel jure Ansprüche und Anforderungen haben und damit durchzukommen sich getrauen, mittelst dieses hierdurch öffentlich ausgesetzten proclamatis aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato dahier mit ihren Ansprüchen und Anforderungen zu melden, und dieselben im Wege Rechtens zu verfolgen, widrigenfalls sie, elapso termino, nicht weiter gehört, sondern gänzlich präcludirt sein sollen. Gleichzeitig werden alle etwaigen debitores dieser Concursmasse verpflichtet, ihre debita binnen gleicher sechsmonatlicher Frist dahier zu liquidiren, widrigenfalls sie sich die aus solcher Unterlassung, resp. Verheimlichung, hervorgehenden Nachtheile selbst beizumessen haben. Wornach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Nr. 199. 1

Wenden-Rathhaus, den 27. Februar 1860.

* * *

Am 11. Februar 1860 ist beim Werroschen Stadt-Magistrate corroborirt worden das Attestat desselben vom 4. Februar 1860 sub Nr. 137 darüber, daß der Werrosche Kaufmann 3. Gilde dimitt. Rathsherr Friedrich Julius Franck, als Erbauer des auf dem mit der Nr. 37b versehenen Platze in der Stadt Werro belegenen kleinen Hauses von Holz sammt dem dabei befindlichen hölzernen Nebenhäuschen, das Recht der eigenthümlichen Zuschreibung dieser von ihm neu aufgeführten Gebäude auf seinen Namen im Krepostwege erlangt hat. Das Attestat ist auf Stempelpapier zu neunzig Kopeken S. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S. zur Kronscasse erhoben worden.

Werro-Rathhaus, den 11. Februar 1860.

Nr. 153. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das allhier asservirte Testament des hiesigen Hausbesitzers M. Sirne, am 28. März d. J. zur gewöhnlichen Sitzungszeit eröffnet und verlesen werden wird und haben Diejenigen, welche dawider protestiren oder ihre Rechte als Erben wahrnehmen wollen, solche ihre Protestationen oder Erbansprüche innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen vom Tage der Verlesung des Testamentes gerechnet, sub poena praeclusi, in gesetzlicher Art, hierselbst anzugeben und zu verfolgen. Anforderungen an den verstorbenen M. Sirne sind in der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, sub poena praeclusi hierselbst zu exhibiren und in Erweis zu stellen, was jedoch in Bezug auf die auf den Immobiliarbesitz des M. Sirne ingrossirten Schuldansprüche keine Anwendung findet.

Wenden-Rathhaus, den 22. Februar 1860.

Nr. 185. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden wird hierdurch zur Kenntniß aller Derjenigen, welche dabei ein Interesse haben sollten, gebracht, daß das allhier asservirte Testament des verstorbenen hiesigen Bürgers, Schlossermeisters Richard Schilling, am 24. März a. c. zur gewöhnlichen Sitzungszeit eröffnet und verlesen werden wird und haben Diejenigen, welche dawider protestiren oder ihre Rechte als Erben wahrnehmen wollen, solche ihre Protestationen oder Erbansprüche innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, vom Tage der Verlesung des Testamentes gerechnet, sub poena praeclusi in gesetzlicher Art hierselbst anzugeben und zu verfolgen. Nr. 186.

Wenden-Rathhaus am 22. Februar 1860. 1

Torge.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по опредѣленію онаго, на удовлетвореніе долговъ Полковника Степана Семенова Колокольцова, по разнымъ обязательствамъ: Ка-

питана 2. ранга Василію Семенову Колокольцову 1411 руб. 83½ коп., Поручику Паскевичу 100 руб. и Дворянкѣ Рогайской 56 руб., будетъ продаваться имѣніе Колокольцова, состоящее С. Петербургской Губерніи, Лугскаго уѣзда 2. стана, Дремяцкаго погоста, въ деревнѣ Ильже, въ коей крестьянъ ревизскихъ и наличныхъ мужескаго и женскаго пола по 16 душъ. Земли разнаго рода, въ одной окружной межѣ и единственнаго владѣнія Полк. Колокольцова 257 д. 800 с., въ томъ числѣ пахатной 192 д., сѣнокосной 3 д., и подъ дровянымъ лѣсомъ 3 десятины. Означенное имѣніе оцѣнено въ 1500 руб. сер. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 5. Іюля 1860 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 3

* * *

Отъ Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Кирсановскаго Городоваго Магистрата, на удовлетвореніе иска Коллежскаго Регистратора Христофора Прокофьева Ситовскаго съ Кирсановскаго купца Гавріила Макарова Баженова, по заемному письму 900 руб. с., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Баженову имѣніе, состоящее Тамбовской Губерніи, въ г. Кирсановѣ, 1. части, на базарной площади, въ Гостиномъ ряду и заключающееся въ каменной лавкѣ подъ №№ 6 и 7 длин. 26. шир. 16½ и выш. 15 арш.; крытой желѣзомъ; земли подъ оною лавкою принадлежащей собственно Баженову 418 арш. Означенное имѣніе оцѣнено въ 2200 руб. с. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 6. Іюля 1860 г., съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ видѣть опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 3

* * *

Лепельскій Уѣздный Судъ объявляетъ что въ Присутствіи его 14. Августа 1860 года на продажу деревяннаго дома на каменномъ фундаментѣ, длиною 10½ а шириною 3½ саж., оцѣненнаго въ 840 руб. состоящаго въ г. Лепелѣ при базарной площади, принадлежащаго Лепельскимъ мѣщанамъ Янкелю и Гели Якубсонамъ на выручку долга Дворянину Виталису Викентьеву Спиридовичу, по рѣшенію Витебской Палаты Гражданскаго Суда 147 руб. 62 коп. съ процентами съ 1847 года и для Губернскихъ Типографій за припечатаніе объявленій 77 руб. 28¾ коп. съ тѣмъ, что на торгахъ покупщиками могутъ быть предлагаемы цѣны и ниже оцѣнки; желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ прибыть въ сей Судъ.

Февраля 9. дня 1860 года. 3

* * *

Diejenigen, welche

1) die Lieferung von 100 Balken und 1200 Faden 2-zöllige Planken zu Schiffsstegen,
2) die Pacht der Erhebung der Ufer- und Kajengelder von ultimo März c, ab auf ein Jahr —

übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, ihre Mindestforderungen mittelst schriftlicher Eingaben, — ihre resp. Meistbote aber mündlich an den auf den 15., 17. und 22. März d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu verlautbaren; — zeitig zuvor aber daselbst die Bedingungen zu unterzeichnen und Cautionen zu bestellen. Nr. 240. 2

Riga-Rathhaus, den 7. März 1860.

Лица, желающіе

1) принять на себя поставку 100 бревенъ и 1200 саженъ 2-дюймовыхъ планокъ на постройку корабельныхъ мостковъ потребныхъ и
2) взять на откупъ взиманіе сборовъ за причалъ къ набережнымъ и больверкамъ съ 31. ч. сего Марта впредь на 1 годъ —

приглашаются симъ, объявить о требуемыхъ ими наименьшихъ за означенную поставку цѣнахъ въ письменныхъ прошеніяхъ, подаваемыхъ въ Рижскую Коммиссію Городской Кассы; а для объявленія предлагаемыхъ за откупъ наивысшихъ цѣнъ, явиться лично къ коргамъ, которые производиться будутъ 15., 17. и 22. ч. сего Марта съ часа пополудни. Условія же до заключенія сихъ торговъ касающіяся заранѣе могутъ быть усматриваемы въ оной же Коммиссіи Городской Кассы. № 240. 2

Рига-Ратгаузъ, 7. Марта 1860 года.

* * *

Vom Rigaschen Gouvernements-Schulen-Directorate werden alle Diejenigen, welche Willens sind, den nach den Anschlägen auf die Summe von 41,265 Rbl. 52¾ Kop. veranschlagten Umbau des Gebäudes der 2. Kreisschule in Riga zu übernehmen, aufgefordert, sich zu den auf den 11. und 15. April 1860 anberaumten Torgen in dem Livländischen Kameralhofe zu melden.

Statt des persönlichen Erscheinens zu den Torgen werden auch versiegelt eingesandte Bote angenommen.

Nach Abhaltung des Peretorgs werden unter keiner Bedingung neue Bote zugelassen.

Die Theilnehmer am Torge haben die vorgeschriebenen Zeugnisse über ihre Zulässigkeit zum Torge, so wie die gesetzlichen Salogge beizubringen.

Die Anschläge und Pläne, so wie die Bedingungen des Podrädś können in der genannten Behörde täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, während der Sitzungszeit eingesehen werden. 2

Рижская Губернская Дирекція училищъ вызывая желающихъ принять на себя подрядъ перестройки дома 2. Уѣзднаго училиша въ г. Ригѣ по смѣтамъ на сумму 41,265 руб. 52¾ к., приглашаетъ явиться въ Лифляндскую Казенную Палату къ торгамъ, назначеннымъ въ 11. и 15. день Апрѣля с. г.

Вмѣсто личнаго прибытія къ торгамъ допускается присылка запечатанныхъ объявленій.

Послѣ переторжки никакія новыя предложенія не пріемлются.

Желающіе участвовать въ торгахъ должны представить свидѣтельства на право вступленія въ подряды и законные благонадежные залоги. Смѣты, чертежи и кондиціи можно разсматривать въ оной Палатѣ ежедневно во время присутствія исключая воскресные и табельные дни. 2

* * *

Der über der Stiftspforte befindliche Theil des auf dem Bischofsberge sub Nr. 1 belegenen, dem Herrn Hofgerichts-Consulenten Petersen gehörigen Hauses soll im Laufe dieses Frühjahrs auf Rechnung der Commission zur Abtragung der Festungswerke abgebrochen werden. Diese Commission fordert demnach diejenigen, welche diesen Abbruch zu übernehmen wünschen, auf, sich am Sonnabend, den 12. März d. J. um 1 Uhr Mittags im technischen Büreau (ehemalige Artillerie-Kaserne) zur Verlautbarung ihrer Forderungen einzufinden, vorher jedoch ebendaselbst die Bedingungen einzusehen und zu unterzeichnen.

Riga, den 27. Februar 1860. Nr. 41. 1

Коммиссія для срытія крѣпостныхъ верковъ г. Риги предполагаетъ въ теченіи весны с. г. снести часть дома Г. Петерсена, по Эпископской улицѣ № 1, именно часть лежащую надъ Штифтсъ-воротами и потому вызываетъ желающихъ принять эту работу на себя, явиться въ Субботу 12. дня Марта въ часъ пополудни въ техническую Контору Коммиссіи (въ бывшей Артиллерійской Казармѣ) для объявленія своихъ требованій, по предварительномъ разсмотрѣніи и подпискѣ условій. Рига, 27. Февраля 1860 г. № 41. 1

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio werden diejenigen Herren Landmesser, welche die Vermessung, Eintheilung, Bonitirung und Vermarkung der Hofes- und Bauerländereien, sowie auch die Vermessung des Forstes des im Rigaschen Kreise belegenen Stadtgutes Uexküll mit den Beigütern Pröbstingshof und Borkowitz übernehmen wollen, — desmittelst aufgefordert bis zum 24. März d. J. ihre desfallsigen Forderungen mittelst schriftlicher Eingaben, bei Hinzufügung ihnen zu Gebote stehender Atteste über die Berechtigung und Befähigung zur Uebernahme derartiger Arbeiten, bei dem Eingangs genannten Collegio einzureichen, — woselbst auch täglich in den Canzelleistunden die Uebernahmebedingungen eingesehen und unterzeichnet werden können.

Riga-Rathhaus, den 7. März 1860.

Nr. 221. 2

* * *

Der Theaterbau-Comité bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß mit Genehmigung Eines Wohledlen Rathes, Dienstag den 22. März, Torge abgehalten werden sollen, wegen Lieferung der Baumaterialien und Uebernahme der Erd- und Maurerarbeiten des neuen Theaters in Riga. — Die betreffenden Baupläne, so wie die Torgbedingungen können vom 9. d. Monats ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, jeden Tag von 10 bis 2 Uhr, im Locale des Wallabtragungs-Comité eingesehen werden.

A. Kriegsmann, Präses. 1

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ Присутствіи его назначенъ торгъ 25. Мая 1860 года, съ переторжкою чрезъ три дня на продажу имѣнія Августиново, состоящаго въ Витебскомъ уѣздѣ въ 1. станѣ, заключающаго въ себѣ 29 муж. и 21 жен. по ревизіи, а на лицо 31 муж. и 20 жен., пола душъ крестьянъ и земли по примѣрному

исчисленію 63 дес. и 602 саж., оцѣненнаго въ 1380 руб., принадлежащаго помѣщицѣ Августинѣ Бочковской, на выручку долговъ ея мѣщанину Ивану 440 руб. и Надворному Совѣтнику Кукуракову, по закладной крѣпости 2150 руб. сер.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ назначенный срокъ въ Присутствіе Губернскаго Правленія, гдѣ имъ будутъ предъявлены опись и всѣ бумаги къ настоящей продажѣ относящіяся.

Января, 27. дня 1860 года. 2

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogtei-Gerichts werden Donnerstag den 17. März 1860 um 1 Uhr — 3 Dahlenhöfsche Frachtböte mit Segeln und Zubehör bei Klüwersholm, gegenüber der Siège — gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

* * *

Am 15. März d. J., Nachmittags 4 Uhr, werden im Hause des weil. Kaufmanns Herrn Thomson, Alexanderstraße neue Nr. 15, an Möbeln: drei Sophas mit dazu gehörigen Lehn- und Tafelstühlen und Tischen, zwei Spiegel in vergoldeten Roccocorahmen, ein tafelförmiges Fortepiano, ein Ruhestuhl, ein Schreibbüreau, zwei Tischuhren, Oelgemälde in vergoldeten Rahmen, verschiedene Pelze und andere Kleidungsstücke, ein neuer Teppich, eine elegante Platemenage, mehre Jagdflinten, Jagdhörner, Pulverhörner, Pistolen, Terzerole und andere Gewehre, zwei Elennhäute, eine Partie altes Eisen und mehre andere sehr brauchbare Sachen — gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden. H. Busch, st. Krons-Auctionator.

Abreisende

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Rath's dieserhalb melden mögen.

Alexander August Bauer, 3

Kellner Wilhelm Meininger, Johann Joachim Karl Heinrich Wett, Johann Karl Matthias Pfaffenberger, Handlungs-Commis Heinrich Ließner, Arzt Heinrich Ludwig Schweinberger, Catharina Frey geb. Hagen, Seilergesell J. A. Matson, 2

Schiffszimmergesellentochter Johanna Rosine Friedrike Tobe, 1

nach dem Auslande.

Elisabeth Winkler, Eleonora Jelisaweta Jernastowa Pawlinowa, Peter Schilling, Dmitry Fedorow, Jefim Iwanow, Kitt Tarassow Schasnow, Akulina Fedorowna, Carl Christoph Voß, Alexander Hermann Becker, Johann Carl Reinhold Ulmann, Berk Ideliowitsch Lurje, Eduard Ludwig Aßmuß, Carl Friedrich Herzberg, Gasper Matwejew Eimuntowitsch, Boruch Meerowitsch Joffe, David Schliomowitsch Joffe, Friedrich Eduard Meinert, Mina Iwanow Michailow, Iwan Sergejew Michailow, Feilenhauergesell Jazenti Sobozinski, Faiwusch Kalmanowitsch Kessel, Schlom Schmuilowitsch Kontschipowa, David Berel Jankelewitsch Lipschitz, Christian Samuel Kaul, Carl Wilibald Graß, Gerbergesell Heinrich Gottfried Klaerner, Agathe Gildner, Karp Radionow Makasejew, Mitrofan Semenow Smirnow, Jakow Semenow Smirnow, Selik Feiletowitsch Remegolsky, Johann Anton Zwenger, Jossel Oreliowitsch Folck Segal, Jegor Nestorow Grigorjew, Prokofi Lukin Jakowlew, Kusma Artemjew, Selik Mowschowitsch Oschinski, Iwan Semenow Kolpakow,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt für die Behörden, Pastorate und Guts-Verwaltungen Livlands die Patente Nr. 16—42.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**